

Antrag 237/I/2024**Abt. 03/15 Kollwitzplatz (Pankow)****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Vertagung LPT I/2025 (Konsens)****Bundesklimaschutzgesetz nicht schleifen, sondern weiterentwickeln**

1 Die Berliner Landesgruppe in der SPD-Bundestagsfraktion
2 wird aufgefordert, sich für eine progressive Weiterent-
3 wicklung des Bundesklimaschutzgesetzes einzusetzen,
4 die u.a. folgende Punkte umfasst:

- 5 • Beibehaltung der Sektorziele
- 6 • Erweiterung der Berichterstattung auf die aggregierten Ziele für die drei Regelungskreise der EU (ETS, Lastenteilungsverordnung und LULUCF)
- 7 • Erweiterung der Berichterstattung auf Produkt-Importe und -exporte und die damit verbundenen CO₂-Äquivalente

12

13

14 Begründung

15 Das Ampel-Kabinett hat unter Federführung von Robert
16 Habeck hat einen Gesetzesvorschlag zum Klimaschutzge-
17 setz vorgelegt, der eine wohl austarierte Mechanik außer
18 Kraft setzen soll und riskiert damit (Straf)-Zahlungen in-
19 nerhalb der EU in Milliarden-Euro-Höhe. Dabei sollten al-
20 le drei Regierungsfractionen es besser wissen.

21

22 Ähnlich wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist
23 der Bundesklimaschutzgesetz vom Entstehen her ein Par-
24 lamentsgesetz. Die wesentlichen Grundzüge dieses Ge-
25 setzes finden sich in einem Antrag der SPD-Fraktion aus
26 dem Jahr 2010.

27

28 Nachdem 2017 die Verhandlungen über die Bildung einer
29 „Jamaika-Koalition“ gescheitert waren, kam es 2018 zur
30 Neuaufgabe der Großen Koalition. Für die SPD war damals
31 klar, dass diese Koalition nicht ohne ein vom Parlament
32 beschlossenes Klimaschutzgesetz eingegangen werden
33 darf. Sie hat sich auch deswegen in dieser Frage durchge-
34 setzt.

35

36 Am 15. November 2019 wurde das Bundesklimaschutzge-
37 setz dann von den Regierungsfractionen gegen die Stim-
38 men der Opposition beschlossen.

39

40 Am 24. März 2021 schrieb das Bundesverfassungsgericht
41 Geschichte. Es erhob den Klimaschutz gleichsam in Ver-
42 fassungsrang und forderte konkret, dass die Minderung
43 der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis
44 zum 31. Dezember 2022 zum Schutz der Freiheit künftiger
45 Generationen näher geregelt werden muss. Für die SPD
46 war das ohnehin eine Selbstverständlichkeit. Viel wesent-
47 licher ist aber, dass es der damaligen SPD-Fraktion im Bun-
48 destag mit der 1. Änderung des Klimaschutzgesetzes am

49 24. Juni 2021 gelungen ist, über die Forderungen des Bun-
50 desverfassungsgerichtes hinaus eine deutliche Verschär-
51 fung der Klimaschutzziele durchzusetzen. Dagegen waren
52 damals - erneut - die heutigen Regierungsparteien Grüne
53 und FDP.

54

55 Das Klimaschutzgesetz ist – wie das erste EEG auch –
56 kurz und verständlich geschrieben und benennt klare Ver-
57 antwortlichkeiten. Genau das Gegenteil unsinniger Büro-
58 kratie. Die verschleiert und verschiebt fast immer Verant-
59 wortlichkeiten.

60

61 Das Klimaschutzgesetz stärkt den Deutschen Bundestag
62 gegenüber der Bundesregierung. Hier gibt es Parallelen
63 zur Aufstellung und Überwachung des Bundeshaushaltes.
64 Sowohl beim Bundeshaushalt als auch beim Klimaschutz
65 geht es um Budgets und Budgetplanungen, die eingehal-
66 ten werden müssen. Sonst – das zeigt die bloße Lebenser-
67 fahrung - laufen die Budgets aus dem Ruder.

68

69 Ohne Zweifel sind sektorübergreifende Maßnahmen in
70 vielen Fällen der beste, schnellste und kostengünstige
71 Weg für einen erfolgreichen Klimaschutz. Deswegen sind
72 sie auch in § 8 Absatz 2 des Klimaschutzgesetzes verankert
73 und sollten sich auch in den Klimaschutzprogrammen der
74 Bundesregierung wiederfinden, genau wie der in § 13 Ab-
75 satz 2 erwähnte Lebenszyklus-Ansatz.

76

77 Das Bundesklimaschutzgesetz ist auch in den europäi-
78 schen Rechtsrahmen eng eingebunden. Und die EU ist Ver-
79 tragspartner des Weltklimaabkommens. Die EU legt ei-
80 ne jährliche Obergrenze für die Emissionen der Unterneh-
81 men fest, die am europäischen Emissionshandel (ETS) teil-
82 nehmen müssen.

83

84 Für die übrigen Emissionen gibt es im Zuge der Lasten-
85 teilungsverordnung verpflichtende jährliche Minderungs-
86 ziele für alle EU-Staaten. Die Staaten sind zur Einhaltung
87 dieser Ziele verpflichtet. Falls die Ziele in einem Staat ver-
88 fehlt werden, sind nach dem Verursacherprinzip Emissi-
89 onsrechte bei den Staaten zu kaufen, die ihre Ziele über-
90 erfüllt haben. Deutschland musste bereits für die Han-
91 delsperiode bis 2020 Emissionsrechte kaufen.

92

93 Die Ziele der EU für Deutschland und die Ziele im Klima-
94 schutzgesetz 2019 waren deckungsgleich. Mit dem Klima-
95 schutzgesetz 2021 hat Deutschland die bisher geltenden
96 Vorgaben der EU übererfüllt und damit ein wesentliches
97 politisches Signal für die Verschärfung der europäischen
98 Klimaschutzziele gesetzt. Mit Beschluss über die neue Las-
99 tenteilungsverordnung sind die Ziele des Bundesklima-
100 schutzgesetzes seit März 2023 nunmehr nicht nur natio-
101 nal, sondern auch innerhalb der EU rechtlich verbindlich

102 geregelt. Dies kann auch eine Reform des Bundesklima-
103 schutzgesetzes nicht ändern.

104

105 Beim Abschluss des Koalitionsvertrages im Jahr 2021 war
106 die Lage noch anders, aber bereits damals wurde formu-
107 liert: „Wir wollen mit aller Kraft vermeiden, dass Deutsch-
108 land aufgrund einer Nichterreichung seiner Klimazie-
109 le EU-Emissionshandels-Zertifikate im Rahmen der EU-
110 Lastenteilung kaufen muss, die den Bundeshaushalt be-
111 lasten.“

112

113 Mit der Stellungnahme des Expertenrates zum Entwurf
114 des Klimaschutzprogramms 2023 der Bundesregierung
115 sowie dem Prüfbericht für die Sektoren Gebäude und Ver-
116 kehr liegt nun ein Zahlenmaterial über die drohende Ziel-
117 verfehlung bis 2030 vor. Vor allem bedingt durch ein „feh-
118 lendes Gesamtkonzept“ der Bundesregierung ist bis 2030
119 eine kumulierte Zielverfehlung von 35 Mt CO-Äquivalenten
120 im Gebäudesektor sowie 171 bis 191 Mt CO-Äquivalenten
121 im Verkehrssektor zu erwarten. Bei einer aufsummier-
122 ten, aktuell realistischen Zielverfehlung von 226 Millionen
123 Tonnen müssten in dieser Höhe Emissionsberechtigungen
124 bei den EU-Nachbarstaaten gekauft werden. Angesichts
125 der beschlossenen Zielverschärfungen für die gesamte EU
126 sind Knappheitspreise deutlich über 100 € pro Tonne sehr
127 wahrscheinlich. Bei 100 € pro Tonne kämen ohne Kurskor-
128 rektur auf den deutschen Staat Zahlungen von ca. 22 Mil-
129 liarden € zu, bei höheren Kosten pro Tonne entsprechend
130 mehr. Niemand kann hohe Knappheitspreise ausschlie-
131 ßen. Das Risiko kann nur durch eine gute, soziale und da-
132 mit breit akzeptierte Klimaschutzpolitik mit erfolgreicher
133 Emissionsreduzierung vermindert werden. Angesichts der
134 sich dramatisch zuspitzenden Klimakrise muss dies eine
135 Selbstverständlichkeit sein. Deswegen sollte der Bundes-
136 tag das Klimaschutzgesetz nicht abschwächen, vor allem
137 nicht die jährlichen Sektorziele schleifen, sondern ganz im
138 Gegenteil die eigenen Kontroll- und Sanktionsrechte ge-
139 genüber der Regierung stärken. Jedes Jahr zählt, denn am
140 Ende kommt es auf die aufsummierten Gesamtemissio-
141 nen (Budget) an.

142

143 Wegen der geschilderten Zusammenhänge ist eine Aus-
144 weitung der Berichtspflichten über die Sektorziele hinaus
145 auf die Einhaltung der EU-Vorgaben zwingend.

146

147 Weiterhin muss dringend der Bilanzrahmen des Gesetzes
148 erweitert werden. Die Bilanz von Im- und Exporten muss
149 in die Berichterstattung einfließen. Nach den gegenwär-
150 tigen Regeln kann die CO2-Bilanz von Deutschland durch
151 das Schließen von Industrie bei uns und Ersatz durch
152 Importe (Quellprinzip) verbessert werden. Eine derartige
153 Strategie ist aber weder unter volkswirtschaftlichen As-
154 pekten noch unter den Gesichtspunkten des Klimaschut-

155 zes sinnvoll. Hier bedarf es der transparenten Aufberei-
156 tung der Fakten, um die politisch richtigen Entscheidun-
157 gen zu treffen. Die notwendigen Daten liegen weitgehend
158 vor.